

Förderrichtlinien „Gründung von Kinderchören“

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Gewährung einer finanziellen Förderung durch den „Chorverband NÖ und Wien“.

Eine Förderung wird grundsätzlich immer nur für das laufende Budgetjahr gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Gegenstand der Förderung ist die Gründung eines Kinderchores.
- b) Dieser kann entweder durch einen bereits bestehenden Chor, der Mitglied im „Chorverband NÖ und Wien“ ist, gegründet und in den eigenen Reihen etabliert werden, oder auch durch eine Privatperson oder Gruppe neu gegründet werden.
- c) 2.b ist dann der Fall, wenn es interessierte Kinder und auch eine Chorleitung bereits gibt.
- d) Der Kinderchor muss mit Gründungsdatum dem „Chorverband NÖ und Wien“ gemeldet werden.

1. Förderungsempfänger

- a) Jeder Chor, der im „Chorverband NÖ und Wien“ seit mindestens fünf Jahren als Mitglied geführt wird und einen Kinderchor in den eigenen Reihen etabliert.
- b) Jeder als Verein neu gegründeter Kinderchor ab dem Datum seiner Anmeldung im „Chorverband NÖ und Wien“.

1. Voraussetzungen

- a) Der Mitgliedschor wirbt selbst in seinem Umfeld, um Kinder für die Gründung eines Kinderchores zu finden.
- b) Der Kinderchor wird entweder in den bestehenden Verein rechtlich integriert oder als selbständiger Verein gegründet.
- c) Der Kinderchor muss aus mindestens 10 Kindern bestehen.
- d) Die Arbeit mit dem Kinderchor muss zeitnah beginnen.
- e) Der Kinderchor muss spätestens 18 Monate nach Gründung ein selbständiges Konzert absolvieren oder zumindest zur Hälfte mitwirkender Chor in einem Konzert mit dem Mitgliedschor oder einem anderen Chor sein.

1. Art der Förderung

Der „Chorverband NÖ und Wien“ fördert den neu gegründeten Kinderchor durch Übernahme von laufenden Kosten, die im Zuge der Gründung beziehungsweise Organisation des Debüt-Konzerts anfallen, mit einem namhaften Betrag.

2. Ansuchen

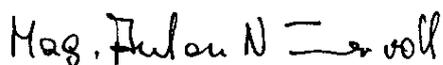
- a) Das Ansuchen um Unterstützung ist mittels Formblatt an das Büro des „Chorverband NÖ und Wien“ zu richten.
- b) Jedes Ansuchen wird individuell vom Vorstand des „Chorverband NÖ und Wien“ geprüft.
- c) Der „Chorverband NÖ und Wien“ wird jedes Ansuchen so rasch wie möglich bearbeiten.

1. Verwendungsnachweis

- a) Ein Nachweis über die Kosten gemäß Punkt 5 dieser Richtlinien ist in Form von Originalrechnungen zu belegen.
- b) Über die Höhe der Unterstützung entscheidet der Landesvorstand
- c) Der Termin für das Debut des Kinderchores ist im Büro des „Chorverband NÖ und Wien“ bekannt zu geben.

1. Schlussbestimmungen

- a) Auf die Gewährung der Unterstützung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Allfällige damit verbundene Kosten, Gebühren und Spesen hat der Förderungswerber zu tragen.
- b) Diese Förderrichtlinie tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.



Mag. Anton Nimmervoll
Landesobmann



Liane Haider
Schriftführerin